



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2020/2021

Ausgegeben am 13. Jänner 2021

118. Stück

139. Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2021/22

139. Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2021/22

Präambel

Der „Verbund Aufnahmeverfahren 2021“¹ führt gemeinsam ein Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gem. § 52e HG durch. Der allgemeine Teil des gemeinsamen Aufnahmeverfahrens ist zweistufig und modular aufgebaut und besteht aus einem online Self-Assessment (Modul A) und einem Online-Zulassungstest (Modul B). Die im Aufnahmeverfahren eingesetzten, einheitlichen Module A und B werden von den Institutionen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2021“ wechselseitig anerkannt. Zusätzlich zum allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ist für bestimmte Unterrichtsfächer die musikalische und körperlich-motorische Eignung nachzuweisen (Modul C+).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2021/22 an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe zugelassen werden wollen.
- (2) Vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sind folgende StudienwerberInnen ausgenommen:
 1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe beantragen.
 2. Personen, die bereits einmal zum Lehramtsstudium an einer in- oder ausländischen Universität oder einer Pädagogischen Hochschule zugelassen waren.
 3. Personen, die ein Aufnahmeverfahren für ein Lehramtsstudium an einer inländischen Universität oder einer Pädagogischen Hochschule erfolgreich absolviert haben. Ein Nachweis darüber ist vorzulegen.
 4. Personen, die kein Lehramtsstudium für die Primarstufe abgeschlossen haben, sondern ein Fachstudium, aber in einer Schule (Primar- oder Sekundarstufe oder berufsbildenden Schule) innerhalb der EU/dem EWR arbeiten, müssen am Eignungsfeststellungsverfahren für das Lehramt Primarstufe nicht teilnehmen. Als Nachweis dient eine Bestätigung der Schulleitung.
 5. StudienwerberInnen, die gem. Z 2 bis 4 vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ausgenommen sind und die Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe anstreben, haben jedenfalls Modul C+ zu absolvieren.

§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für Lehramtsstudien voraus. Diese Eignung wird mit dem zweistufigen allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sowie durch die fachspezifische Überprüfung der musikalischen oder körperlich-motorischen Eignung für das Bachelorstudium Lehramt Primarstufe festgestellt.
- (2) StudienwerberInnen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.

¹ Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (AAU), Karl-Franzens-Universität Graz (Universität Graz), Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz-Seckau (KPH Graz), Pädagogische Hochschule Burgenland (PH Burgenland), Pädagogische Hochschule Kärnten (PH Kärnten), Pädagogische Hochschule Steiermark (PH Steiermark), Pädagogische Hochschule Tirol (PH Tirol), Pädagogische Hochschule Vorarlberg (PH Vorarlberg), Technische Universität Graz (TU Graz), Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG), Universität Mozarteum Salzburg (Mozarteum).

- (3) Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens besteht aus zwei Stufen und wird über das Internet-Portal www.zulassunglehramt.at abgewickelt.
Stufe 1 umfasst die Registrierung und ein online Self-Assessment (Modul A).
Stufe 2 besteht aus einem Online-Zulassungstest (Modul B).
- (4) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden auf der Website der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg sowie auf dem Anmeldeportal www.zulassunglehramt.at veröffentlicht.
- (5) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt.
- (6) Der allgemeine Teil des gemeinsamen Aufnahmeverfahrens wird für den Verbund Aufnahmeverfahren 2021 zentral von der Universität Graz bereitgestellt und betreut.
- (7) Die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens ist nur für die Zulassung zum Studium im Studienjahr 2021/22 gültig. Eine spätere Zulassung ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.

§ 3 Modul A: Registrierung

- (1) Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die Registrierung unter Benützung des Anmeldeportals www.zulassunglehramt.at erforderlich. Bei der Registrierung wird für alle StudienwerberInnen ein persönliches Benutzerkonto angelegt. Die Aktivierung des Benutzerkontos muss von den StudienwerberInnen innerhalb der Registrierungsfrist durch einen Bestätigungslink vorgenommen werden.
- (2) Bei der Registrierung müssen die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten angegeben werden. Darüber hinaus muss der Reisepass oder Personalausweis über das Anmeldeportal digital eingereicht und die zugehörige Ausweisnummer angegeben werden.
- (3) Die Frist für die Registrierung beginnt am **1. März 2021 um 09:00 Uhr und endet am 12. Mai 2021 um 12:00 Uhr**. Diese Frist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt. Das gilt auch für Registrierungen, bei denen ein nicht in Abs. 2 genanntes Ausweisdokument eingereicht wird.
- (5) Pro StudienwerberIn ist eine Anmeldung und damit die Anlage eines Benutzerkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig und werden ausnahmslos gelöscht. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Benutzerkontos erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.
- (6) Eine Abmeldung vom Aufnahmeverfahren ist ausschließlich im persönlichen Benutzerkonto bis spätestens 24 Stunden vor dem Prüfungstermin von Modul B jederzeit möglich. StudienwerberInnen, die ohne sich rechtzeitig abzumelden nicht an ihrem Prüfungstermin teilnehmen, können an keinem anderen Prüfungstermin teilnehmen.

§ 4 Modul A: Online Self-Assessment

- (1) Das online Self-Assessment muss von den StudienwerberInnen eigenständig und vollständig innerhalb der in § 3 Abs. 3 angegebenen Frist unter Benützung des Anmeldeportals absolviert werden.
- (2) Wird das online Self-Assessment nicht vollständig und fristgerecht durchgeführt, ist eine weitere Teilnahme am Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2021/22 nicht möglich.
- (3) Die Absolvierung des Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung und wird anonym durchgeführt. Die Ergebnisse des online Self-Assessments sind nur dem Studienwerber / der Studienwerberin bekannt und werden nicht in die Bewertung einbezogen.

§ 5 Modul A: Auswahl von Studienort und Studium und Einzahlung des Kostenbeitrags

- (1) Um Modul A des Aufnahmeverfahrens erfolgreich abzuschließen, müssen unmittelbar nach der Absolvierung des online Self-Assessments bis 12. Mai 2021 um 12:00 Uhr, noch folgende weitere Schritte absolviert werden:
 - a) Die unverbindliche Auswahl der Institution, an welcher beabsichtigt wird, das Studium zu absolvieren und die unverbindliche Auswahl des gewünschten zukünftigen Lehramtsstudiums.
 - b) Die Einzahlung des Kostenbeitrags gemäß § 6.
- (2) Eine Änderung der Auswahl von Studium und Studienort nach Absolvierung des elektronischen Zulassungstests ist im Zuge der Antragstellung auf Zulassung möglich.
- (3) Nach Auswahl von Prüfungsort und Studienort sowie Studium und nach Einzahlung des Kostenbeitrags erhalten die StudienwerberInnen eine Registrierungsbestätigung und sind zum elektronischen Zulassungstest angemeldet.

§ 6 Kostenbeitrag

- (1) Die StudienwerberInnen haben sich mit einem Beitrag an den Kosten, die im Zuge der Durchführung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2021/22 entstehen, zu beteiligen. Die Höhe des Kostenbeitrages beträgt 50,- EUR.
- (2) Der Kostenbeitrag wird für den gesamten Verbund Aufnahmeverfahren 2021 zentral von der Universität Graz eingehoben. Der vollständige Betrag muss innerhalb der festgelegten Frist mittels des von der Universität Graz zur Verfügung gestellten ePayment-Angebots bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Registrierung am Anmeldeportal bekannt gegeben.
- (3) Die Zahlungsfrist beginnt am 1. März 2021, 09:00 Uhr und endet am 12. Mai 2021, 12:00 Uhr. Die Zahlungsfrist ist eine Fallfrist, die nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Sollte der Beitrag nicht innerhalb der festgelegten Frist am Konto der Universität Graz einlangen oder den StudienwerberInnen nicht zuordenbar sein, ist eine Teilnahme am allgemeinen Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.
- (5) Bezahlte Beiträge können ausnahmslos nicht rückerstattet werden. Auch bei Abmeldung vom elektronischen Zulassungstest oder bei Nichterscheinen zum Zulassungstest besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.
- (6) Nicht zuordenbare Beiträge werden ebenso wie Doppeleinzahlungen nicht rückerstattet.

§ 7 Modul B: Online-Zulassungstest

- (1) Modul B des Aufnahmeverfahrens ist eine Online-Prüfung.
- (2) Der elektronische Zulassungstest an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg findet von 14. – 18. Juni 2021 statt. Für StudienwerberInnen, die bei der Registrierung angegeben haben, dass sie den elektronischen Zulassungstest an einer anderen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2021“ vertretenen Institution absolvieren wollen, gelten die von der jeweiligen Institution festgelegten Termine.
- (3) Der Online-Zulassungstest basiert auf einer wissenschaftlich und praktisch fundierten, standardisierten Computertestung. Der Schwerpunkt liegt darin, die vorhandenen kognitiven, emotionalen und persönlichen sowie sprachlichen Ressourcen und Kompetenzen der StudienwerberInnen in Hinblick auf das Anforderungsprofil für den Beruf der PädagogInnen zu überprüfen.
- (4) Die einzelnen Testbereiche (sprachliche, kognitive, emotionale und persönliche Ressourcen) werden mittels Multiple-Choice-Fragestellungen abgefragt. In jedem der drei Bereiche muss ein Cut-off erreicht werden, der sicherstellen soll, dass in allen leistungsrelevanten Bereichen eine entsprechende Passung bzw. Voraussetzung gegeben ist. Die Entscheidung hinsichtlich der Eignung erfolgt automatisiert auf Basis der Kombination der Ergebnisse der einzelnen Untertests. Im Falle von Störungen oder Auffälligkeiten wird der Test manuell überprüft bzw. ausgewertet.

- (5) Um an der Online-Prüfung teilzunehmen, müssen die StudienwerberInnen über einen Desktop-Computer oder Laptop sowie eine stabile Internetverbindung verfügen. Das Ausweisdokument, das bei der Registrierung verwendet wurde, ist zu Beginn und während der Prüfung bereitzuhalten, da ein Abgleich mit dem hochgeladenen Dokument erfolgt.
- (6) Die Online-Prüfung ist von den StudienwerberInnen eigenständig, ohne die Hilfe anderer Personen oder sonstiger Hilfsmittel zu absolvieren. Um die eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung durch die StudienwerberInnen sicherzustellen, haben die StudienwerberInnen vor Beginn der Online-Prüfung eine ehrenwörtliche Erklärung abzugeben, dass sie die Online-Prüfung selbst ablegen. Wird bei der Prüfung durch Vortäuschen einer eigenen Leistung gegen diese Regeln verstoßen, ist die Studienwerberin oder der Studienwerber vom Aufnahmeverfahren auszuschließen und eine Zulassung zum betreffenden Studium ist im Studienjahr 2021/22 nicht möglich.
- (7) Treten während der Online-Prüfung bei einer Studienwerberin oder einem Studienwerber technische Probleme auf, durch die eine Fortsetzung der Online-Prüfung nicht möglich ist, hat sie oder er sich unverzüglich an den eingerichteten technischen Support zu wenden. Sofern sich das technische Problem nicht beheben lässt und die Online-Prüfung nicht innerhalb des Prüfungskorridors (14. bis 18. Juni 2021) fortgesetzt oder neu begonnen werden kann, ist der Studienwerberin oder dem Studienwerber am 21. oder 22. Juni 2021 ein Ersatztermin anzubieten, an dem die Online-Prüfung absolviert werden kann.
- (8) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede, auch elektronische, Art und Weise ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den UrheberInnen des Tests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Universität Graz berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.
- (9) Der Online-Zulassungstest ist so konzipiert, dass AbsolventInnen bestimmter Schultypen nicht bevorzugt werden. Matura- oder Schulnoten werden für die Zulassungstests nicht herangezogen.
- (10) Das Ergebnis des Online-Zulassungstests wird über das Anmeldeportal www.zulassunglehramt.at bereitgestellt und muss von den StudienwerberInnen über ihr persönliches Benutzerkonto abgerufen werden.
- (11) Wird der Online-Zulassungstest nicht positiv absolviert, ist eine Zulassung zu einem Lehramtsstudium im Studienjahr 2021/22 nicht möglich. Die Wiederholung des elektronischen Zulassungstests oder ein neuerlicher Antritt zum Zulassungstest für das Studienjahr 2021/22 ist nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 8 Bestätigung der Studienwahl

- (1) Sobald ein positives Ergebnis des elektronischen Zulassungstests vorliegt, müssen die StudienwerberInnen die Bestätigung der Studienwahl im persönlichen Benutzerkonto vornehmen und die Informationen über die weiteren Schritte im Zulassungsverfahren zur Kenntnis nehmen.
- (2) Nach der Bestätigung der Studienwahl werden die StudienwerberInnen zum Face-to-Face Assessment Modul C+ an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg eingeladen.

§ 9 Modul C+: Feststellung der musikalischen und körperlich-motorischen Eignung

- (1) Als dritte Stufe im Aufnahmeverfahren haben StudienwerberInnen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe anstreben, entsprechend dem Curriculum die Zulassungsprüfung zum Nachweis der musikalischen und körperlich-motorischen Eignung an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg erfolgreich abzulegen.
- (2) Mit Modul C+ ist das allgemeine Aufnahmeverfahren abgeschlossen.
- (3) Sollte keine positive Feststellung der Eignung erfolgt sein, ist eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe im Studienjahr 2021/22 nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 10 Zulassung

- (1) Sobald ein positives Ergebnis des Online-Zulassungstests vorliegt, müssen die StudienwerberInnen bis zum Ende der Antragsfrist am 15. Juli 2021, 9:00 Uhr – 15:00 Uhr und am 16. Juli 2021, 9:00 Uhr – 12:00 Uhr (Schalterinskription), einen Antrag auf Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg stellen.
- (2) Die Antragstellung ist erst möglich, nachdem der Online-Zulassungstest positiv absolviert wurde.
- (3) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (4) Sollte keine positive Feststellung der Eignung erfolgt sein, ist eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe im Studienjahr 2021/22 nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Lehramtsstudium an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg vom 16. Juni 2020, 109. Stück, Nr. 130, tritt am Tag nach der Kundmachung dieses Mitteilungsblattes außer Kraft.

Feldkirch, 13. Jänner 2021

Rektor

Univ.-Doz. Dr. Gernot Brauchle